Robert Heuser

DAS CHINESISCHE RECHT: GESCHICHTE UND GEGENWART

OAG aktuell

Die OAG ist eine 1873 in Japan durch deutsche Kaufleute, Gelehrte und Diplomaten gegründete Vereinigung, deren Ziel es u.a. ist, die Länder Ostasiens, insbesondere Japan, zu erforschen und darüber zu veröffentlichen.
Die Reihe OAG aktuell erscheint in unregelmäßigen Abständen und geht allen Mitgliedern der OAG kostenlos zu. Soweit die jeweilige Auflage reicht, steht sie auch anderen Interessenten aur Verfügung.
Die Manuskripte für die Reihe OAG aktuell gehen in der Regel auf Vorträge zurück, die in der OAG gehalten wurden. Sie enthalten grundsätzlich die Auffassung der jeweiligen Verfasser, die sich nicht notwendigerweise mit der Auffassung der OAG zu decken braucht.
Das vorliegende aktuell beruht auf einem Vortrag, der am 16. 1. 1980 in der OAG gehalten wurde.

Copyright © 1981 Deutsche Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde Ostasiens–OAG–
Tokyo, Japan
Printed in Japan, Mai 1981

Wenn man durch die VR China reist - wie ich es im November 1977 mit einer Delegation der Max-Planck-Gesellschaft getan habe - sieht und hört man von nichts weniger als von chinesischem Recht. Das ist aber ganz normal. Das Recht läßt sich bekanntlich nicht in Museen besichtigen, noch auf Straßen finden. Man spürt - in welchem Lande auch immer - seine Existenz erst dann, wenn man - sagen wir - es mit der Straßenverkehrsordnung nicht so ganz ernst genommen und damit das Mißfallen eines staatlichen Ordnungshüters erregt hat, seine Miete nicht zahlen will oder wenn einem die staatliche Bürokratie etwas genehmigen soll. Ansonsten bleibt es verborgen, gänzlich unsinnlich und doch immer gegenwärtig. Es durchzieht - in welcher Gestalt auch immer - die ganze Gesellschaft, das Leben des Einzelnen, der Gruppen und des Staates. Über das Recht eines Volkes, eines Staates zu sprechen, ist deshalb idealerweise gleichbedeutend mit dem Sprechen über das Volk, über den Staat selbst. Darin liegt der Reiz, aber auch die Unlösbarkeit der Aufgabe.

In meiner folgenden Darstellung übernehme ich eine Methode, wie sie Prof. Schinzinger in seinem OAG-Vortrag über "Nachahmung und Eigenständigkeit in der japanischen Kultur" im Frühjahr 1978 exemplifiziert hat. In sieben Thesen suchte er eine Komplexität einzufangen, die, verglichen mit einem Rechtssystem, sich durch eine noch dichtere Schichtigkeit auszeichnet, weswegen ich mich mit vier Thesen oder Ergebnissen begnügen will.

1.

Dreißig Jahre VR China sind nicht einmal die Spitze des Eisberges, jenes gewaltigen Zeitraums chinesischer Kultur, chinesischer Erfahrungen in der Organisation des Staates und des menschlichen Zusammenlebens. Wenn es bis in unsere Tage hinein in der VR China nur wenig kodifiziertes, das Leben der Bürger betreffendes Recht gibt, wenn die Begriffe des subjektiven öffentlichen Rechts, ja der des subjektiven Rechts schlechthin, die Forderung nach Rechtssicherheit, der Begriff und die Realität der Menschenrechte, sich erst in unseren Tagen zaghaft auszubilden scheinen, so müssen wir zur Aufklärung solchen Tatbestandes nicht nur die ökonomischen und sozialen Bedingungen der heutigen Situation, sondern auch die Geschichte befragen.

Im traditionellen China, das mit dem Sturz der zuletzt regierenden *Mandschu*-Dynastie im Jahre 1911 zu Ende gegangen war, hatte sich das Recht mit der Funktion zu begnügen, der konfuzianischen Moral, der ihrerseits die Ordnung der Gesellschaft oblag, Nachdruck zu verleihen. Die Rolle des Rechts war rein sekundär. Was damit gemeint ist, wird deutlich, wenn wir uns den bekannten Streit zwischen der legalistischen und der konfuzianischen Schule z.Z. des vierten und dritten vorchristlichen Jahrhunderts - und später immer wieder - in Erinnerung zurückrufen und die in dieser Auseinandersetzung zentralen Bergriffe *li* und *fa* zu klären versuchen. Damals war es letztlich um die Frage gegangen, welcher Stellenwert dem Recht als Ordnungsfunktion in der Gesellschaft zuerkannt werden sollte. Konfuzius erblickte den Ursprung aller Übel seiner chaotischen Zeit in der moralischen Dekadenz der Bevölkerung und insbesondere der regierenden Klasse. So glaubte er sich veranlaßt, eine Regierungsweise durch Vorbild, durch das persönliche Beispiel eines tugendhaften Herrschers zu befürworten (*ren zhi*).[1] Im gesellschaftlich-praktischen Bereich sollte sich diese Methode der durch praktizierte Tugend legitimierten Autoritätsausübung im Rahmen der Fünf (menschlichen) Beziehungen (*wu lun*)[2], von denen die zwischen Vater und Sohn als die wichtigste angesehen wurde, entfalten. Nur so könne die Harmonie zwischen der natürlichen und der menschlichen Ordnung, die beide als gegenseitige Entsprechung zu sehen einem typischen Charakterzug der Chinesen entspricht, erreicht werden. Der Inbegriff der Mittel, die zur Herbeiführung dieser Ordnung anzuwenden seien, wurde mit dem alten chinesischen Wort *li*[3] bezeichnet. Dieses wurde u.a. mit "Ethik", "propriety", "Riten", "Naturrecht", "moralische Regeln des richtigen Verhaltens und guten Betragens" übersetzt. Einer der besten westlichen Kenner des chinesischen Rechts, Prof. Escarra, ist der Meinung, daß "le meilleure traduction européenne est l'allemand: Sittlichkeit."[4] *Sunzi*, ein Schüler des Konfuzius, sagte: "Das *li* ist die höchste Form des Herrschens und Teilens,

1. 人治
2. 五倫
3. 禮
4. Le droit chinois, Peking und Paris 1936, S. 16.

die Wurzel aller Macht und Ordnung . . . ".[5] *Li*, heißt es im "Buch der Riten", "is a regulator of human desires that has been devised for the protection of the people".[6] Es handelt sich somit um eine Form sozialer Kontrolle gegen die ungehemmte Betätigung menschlicher Wünsche, um "lebendes Recht" im Sinne des Rechtssoziologen Eugen Ehrlich, um Regeln, die von der Gesellschaft und nur teilweise von der Regierung Geltungskraft erhalten, um ein "Naturrecht mit wechselndem Inhalt" im Sinne des Rechtsphilosophen Rudolf Stammler. Das gesetzte Recht, das Gesetz, dagegen, das als *fa*[7] bezeichnet wurde, galt lediglich als eine hilfsweise Sanktion, als ein sekundäres Durchsetzungsmittel der allein werthaften Sittlichkeit. Deshalb nimmt es nicht wunder, daß im alten China die Begriffe "Gesetz" und "Strafe" ursprünglich identisch waren. Das Recht schützte nicht eine ihm eigene Ordnung, sondern war Dienerin der durch die *li* konkretisierten Ethik, deren Werte es zu wahren hatte. Konfuzius selbst räumte den *fa* diese den *li* untergeordnete Bedeutung ein, wenn er in der berühmten Stelle im *Lun-yu* (den sog. Gesprächen) ausführte (in der Übersetzung von Legge)[8]: "If the people be led by laws - *fa* -, and uniformity sought to be given them by punishment, they will try to avoid the punishment, but have no sense of shame. If they be led by virtue, and uniformity sought to be given them by the rules of propriety - *li* -, they will have the sense of shame, and moreover will become good." Das Verhältnis der Subsidiarität der diversen die Gesellschaft ordnenden Normen wird so eindringlich wie lakonisch am Anfang des Rechtskapitels im *Taiwan-tong-shi*[9], der Allgemeinen Geschichte Taiwans (veröffentlicht 1918), ausgedrückt. Es heißt dort, die Alten zusammenfassend: "*Dao wang er-hou you de. De wang er-hou you ren. Ren wang er-hou you yi. Yi wang er-hou you li. Li wang er-hou you fa. Fa wang er-hou you*

5. Zit. bei Vogel, Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft Bd. 40 (1922), S. 46 f.
6. Engl. Text bei Chang Chin-tsen, in Chinese Culture II, no. 4, Taibei 1960, S. 4.
7. 法
8. Analects, Book II, Chapter 3 (Oxford 1892).
9. 臺灣通史

xing."[10] Zu deutsch: "Geht der Weg verloren, dann gibt es Tugend. Geht die Tugend verloren, dann gibt es Humanität. Geht die Humanität verloren, dann gibt es die *li*. Gehen die *li* verloren, dann gibt es die *fa*. Gehen die *fa* verloren, dann gibt es die Strafe."

Gegen diese Unterordnung des Rechts (i.S. des positiven Rechts) gegenüber den *li* wandte sich eine - zeitlich neben dem Konfuzianismus sich entwickelnde - philosophische Schule, die man später ihren Intentionen entsprechend benamt hat: die Legisten (auch Legalisten, Realisten genannt). Ihr wichtigster Vertreter, *Han Feizi*, betonte: "Sind die Untertanen ohne Gesetz, so herrscht Unordnung im Volk."[11] Ein anderer Vertreter der legalistischen Schule stellte fest: "We should rely more on law than on personalities, more on law than on tact."[12] Die sich hierin ausdrückende "Regierung durch das Gesetz" (*fa zhi*)[13] hat sich in China insoweit durchgesetzt, als seit der *Han*-Dynastie (Beginn um 200 v. Chr.) bis zum Ende der chinesischen Kaiserzeit stets eine Kodifikation des Straf- und Verwaltungsrechts vorhanden war. Es entstand auch das, was man eine juristische Dogmatik nennen kann, mit z.B. der klaren Erkenntnis des Unterschiedes von Vorsatz und Fahrlässigkeit, somit eine juristische Fach- und Behördensprache, auch Ansätze zu einer juristischen Methodenlehre, wie sie etwa in der Kenntnis und Anwendung des Analogieschlusses zum Ausdruck kamen. Die erwähnten Kodifikationen atmeten aber nicht den legistischen Geist der Gleichheit vor dem Gesetz, sondern hatten konfuzianische Ungleichheit zum kodifikatorischen Leitprinzip gemacht und waren darüberhinaus zeitweilig nur der Beamtenschaft zugänglich, wurden also dem Volk gegenüber geheim gehalten. Schon daraus wird deutlich, daß das Recht niemals seinen untergeordneten und minderbewerteten Rang im Bewußtsein des mit der *Han*-Dynastie zur Staatsideologie avancierten Konfuzianismus verloren hat. Recht blieb ultima ratio

10. 道亡而後有德。德亡而後有仁。仁亡而後有義。義亡而後有禮。禮亡而後有法。法亡而後有刑。
11. Deutscher Text bei J. Thiel, Sinologica VI (1959), 171, 225.
12. Vgl. Anm. 6, S. 9.
13. 法治

und stets den *li* zurückgesetzt, immer mit einem Gefühl des "Unanständigen" verbunden. Die offizielle Regierungspolitik wandte sich gegen das, was Ihering den "Kampf ums Recht" genannt hat und so gegen die Einschaltung der Gerichte. Eine diesbezügliche bekannte Äußerung des *Kangxi*-Kaisers (1662–1722) verdeutlicht dies (in der Übersetzung von Jernigan)[14]: "Lawsuits would tend to increase, to a frightful amount, if the people were not afraid of the tribunals, and if they felt confident of always finding in them ready and perfect justice . . . Half of the Empire would not suffice to settle the lawsuits of the other half. I desire, therefore, that those who have recourse to the tribunals should be treated without any pity, and in such manner that they shall be disgusted with law, and tremble to appear before a magistrate . . . The good citizens, who may have difficulties among themselves, will settle them like brothers, by referring to the arbitration of some old man, or the way of the commune. As for those who are troublesome, obstinate, and quarrelsome, let them be ruined in the law courts - that is the justice that is due to them." Noch in der späten *Mandschu*-Zeit, also bis ins 20. Jahrhundert hinein, wurde als Störenfried und Aufwiegler zu drei Jahren Strafknechtschaft verurteilt, wer, wenn auch nur gelegentlich und ohne Honorar, einem Verwandten, Freund oder Klienten etwa beim Aufsetzen einer Klageschrift half, wie sich aus § 1512 des *Da-Qing-Lü-Li*[15], des *Mandschu*-Kodex, ergibt.

Als *erstes Ergebnis* läßt sich somit festhalten: Im traditionellen China ist das positive, das gesetzte Recht, die Gesetze also, als gesellschaftliche Ordnungsnorm ultima ratio. Sie sind nicht Wert an sich, nicht autonome Ordnung, sondern dienen der Verstärkung der Durchsetzungschancen von Ordnungsnormen, die der konfuzianischen Ethik entstammen. Als Freiheitsgewährleistung sind Idee und Wirklichkeit des Rechts völlig abwesend.[16]

14. China in Law and Commerce, London 1905, S. 191 f.
15. 大清律例
16. Man vergleiche diesen Befund mit Savignys Bestimmung der gesetzgebenden Funktion des Staates. In seinem frühen Marburger Methodenkolleg (1802/03) führte er aus: "Wir finden nun aber die eigentliche Gesetzgebung auf zweierlei Art, sie bestimmt (1.) ent-

2.

An diesem Befund änderte sich nur wenig, als während der letzten Jahre der Kaiserzeit und dann verstärkt in den Jahren der Republik der Versuch unternommen wurde, das alte Rechtskonzept dadurch zu überwinden, daß man westliches Recht, insbesondere deutsches und schweizerisches, rezipierte. Dieser um die Wende zum 20. Jahrhundert einsetzende Rezeptionsvorgang war - wie vorher schon in Japan - primär außenpolitisch motiviert, d.h. er diente der "treaty revision policy", der Überwindung der mit Japan und den Westmächten geschlossenen ungleichen Verträge, also der Wiederherstellung der staatlichen Souveränität Chinas. Strafrecht und Handelsrecht (einschließlich des Gesellschaftsrechts und des gewerblichen Rechtsschutzes) standen am Beginn der Rechtsreform. Hier primär waren die ausländischen Interessen angesiedelt, hier primär also mußte das Rechtssystem den westlichen Vorstellungen angepaßt werden, um eine Voraussetzung für die Rücknahme der Eingriffe in chinesische Souveränität zu schaffen. So entstand in der ersten Reformphase - noch zur Zeit des *Mandschu*-Regimes - unter der Leitung des bedeutenden Juristen und Historikers *Shen Jiaben* (1840–1913) ein modernes, Gleichheit vor dem Gesetz kodifizierendes, Strafgesetzbuch, vorher schon (1904) ein Handelsgesetzbuch, 1908 schließlich ein erster Entwurf zu einem Zivilgesetzbuch. Lange Bemühungen um ein Warenzeichenrecht blieben erfolglos, weil sich die in China lebenden ausländischen Kaufleute nicht über das Schutzsystem - kontinentaleuropäisch oder anglo-amerikanisch - zu einigen vermochten. Ende der zwanziger Jahre wurde unter der Nationalregierung in *Nanjing* Sozial- und Rechtsreform in perfektionistischer und hektischer Weise betrieben. Umfassende Kodifikationen des Zivil-, Straf- und Prozeßrechts kamen in kurzer Zeit zustande. Vorbild waren deutsches und schweizerisches Recht; auch von Japan konnte man viel lernen, insbesondere was die juristische Terminologie anbetraf. Das gemäß dem japanischen "Roppō Zensho" benannte "*Liu-fa quan-shu*"[17] war in den Buchläden der Hafenstädte zu kaufen. Gerichte bemühten sich um eine Anpassung des fremden Rechts an fortwirkende Rechts-, genauer *Li*-Traditionen. Jedoch vermochte das neue "law in the books" die soziale Wirklichkeit des großen Landes nicht zu beeinflussen. Dazu fehlte es an vielen Voraussetzungen, und die politisch und sozial unfriedlichen Zeitumstände behinderten ihre Entfaltung. Altes Recht, das zivilrechtliche Gewohnheitsrecht, die dem Gesetz feindlichen *li* galten fort. Im übrigen bleibt es zweifelhaft, ob nach dem Selbstverständnis der damaligen Reformer auch die für das westliche Rechtssystem charakteristische "rule of law" und die Idee des subjektiven öffentlichen Rechts übernommen werden sollte. In der programmatischen Rede des damaligen Präsidenten des Gesetzgebungsamtes, *Hu Hanmin*, wurde vor allem betont, daß es Aufgabe der Gesetzgebung sei, die Ideen des Gründers der Republik *Sun Yatsen* realisieren zu helfen. Unter *Jiang Kaishek* wurden als Erziehungs- und Herrschaftsmittel konfuzianische Verhaltensmodelle neu belebt. Das erste Schriftzeichen, das die Kinder heute in *Taiwan* lernen ist *xiao*[18], Kindespflicht, kindliches Wohlverhalten, Gehorsam, eines der nächsten ist *zhong*[19], die Loyalität gegenüber dem staatlichen Herrscher. Wenn auch heute in *Taiwan* das westliche Recht fortgilt und allmählich seinen "paper-law"-Charakter verloren hat, so ist man doch noch weit entfernt von der Praxis der "rule of law", wie die Tatsache des inzwischen längst andauernden Kriegsrechts der modernen Staatengeschichte und wie auch eine Durchsicht der Verfassungsrechtsprechung deutlich machen. Auch scheint die alte Vorstellung von der Ungeschiedenheit von

weder die Rechte, die der Staat einzelnen Bürgern schützen will (Privat- oder Zivilrecht), oder sie betrifft (2.) die Vorkehrungen, die er trifft, die Gesetze zu schützen (Kriminalrecht). Vgl. Fr. K. v. Savigny, Juristische Methodenlehre, nach der Ausarbeitung des Jacob Grimm, hrsgg. von G. Wesenberg, Stuttgart 1951, S. 13. Ihering geht soweit, das Recht als einen "objektiven Organismus der menschlichen Freiheit" zu bestimmen. Vgl. Geist des römischen Rechts, 1. Teil, 5. Auflage, 1891, S. 25.

17. 六法全書
18. 孝
19. 忠

Moralität und Legalität als ein Wert fortzugelten.[20] So sah sich jedenfalls der leitende Herausgeber einer kürzlich in *Taiwan* erschienenen Bibliographie zur chinesischen Rechtsgeschichte - immerhin einem der großen Projekte zeitgenössischer Sinologie - veranlaßt, in seiner Einleitung folgendes zu betonen:[21]

"Es ist bedauerlich, daß der vom Westen eingeschlagene Weg nicht notwendigerweise der beste ist. Die westliche Kultur betont in hohem Maße die individuelle Konkurrenz und die Befriedigung materieller Wünsche; das westliche Rechtssystem spiegelt diese zentralen Punkte wider. Angesichts dieses Rechtssystems kommen alle an geistigen und körperlichen Kräften hervorragenden Menschen voran; sie gehen den eigenen individuellen Interessen ungehindert nach und lassen die schwachen und langsamen Zeitgenossen gefühllos im Stich . . . Solche Leute schufen den westlichen Kapitalismus . . . (und damit) ein gewaltiges Instrument, das alle Arten von Rohstoffen dadurch verschlang, daß es zahlreiche unnütze Produkte erzeugte . . ., . . . um . . . unsinnige Bedürfnisse zu befriedigen. Dieser Vorgang . . . manifestierte sich als Streit und Krieg über die Plünderung von . . . Rohstoffen. Wenn der Prozeß der Ausbeutung sich ungehindert fortgesetzt hätte, dann . . . wären die Beziehungen zwischen den Menschen von Tag zu Tag mehr entfremdet worden, . . ., die Umwelt vernichtet worden, bis diese Art 'zivilisierten' Lebens seine Bedeutung verloren hätte, und die Menschen in die primitive Epoche zurückgekehrt wären." Und weiter: "Nach dem zweiten Weltkrieg nahm der Westen allmählich die schlimmen Folgen dieser Tendenz wahr. Während der letzten Jahre äußerte die Jugend vieler Staaten gegenüber dem diese Ziele leitenden und sie

20. Im Westen gilt das Ergebnis ihrer Scheidung spätestens seit Kant als unbestrittener Fortschritt. Gerade in Bezug auf China glaubte Hegel feststellen zu dürfen: "Der Mangel des ganzen Prinzips der Chinesen liegt darin, daß bei ihnen das Moralische nicht vom Rechtlichen geschieden ist." (Sämtliche Werke, Bd. IX Philosophie der Weltgeschichte, hrsgg. von G. Lasson. Leipzig 1923, S. 300).
21. Zhang Wei-ren, Zhongguo fazhishi shumu, Taibei 1976.

schützenden Rechtssystem Zweifel und war lärmend damit beschäftigt, Lösungen für die Probleme zu suchen. Eine kleine Zahl unter ihnen . . . richtete ihre Aufmerksamkeit auf den Osten und besonders auf die Wesensmerkmale der großen Unterschiede, die zwischen der traditionellen Kultur und dem traditionellen Rechtssystem Chinas und der westlichen Kultur sowie dem westlichen Rechtssystem bestehen, von denen das bedeutsamste die besondere Beachtung der harmonischen Beziehungen zwischen den Menschen sowie zwischen den Menschen und den Dingen ist. Obgleich diese Beziehungen das individuelle Vorwärtsstreben behindern, so fördern sie doch die langdauernde Ruhe der gesamten Gesellschaft und die harmonische Entwicklung der verschiedenen Faktoren der menschlichen Zivilisation. Das traditionelle chinesische Rechtssystem ist ein Garant dieser Ruhe und Entwicklung . . . Es ist richtig, daß die Verwestlichung der vergangenen hundert Jahre nicht sämtliche Probleme Chinas gelöst hat; die gegenwärtigen Probleme des Westens können auch nicht vollständig durch eine "Sinisierung" gelöst werden. Aber der Wert des traditionellen Rechtssystems Chinas kann - nach seiner neuerlichen Bestimmung - als Einfluß auf Kultur und Rechtssystem des heutigen Westens nicht ignoriert werden . . .".

Recht nicht eigentlich unter dem Gesichtspunkt der "rule of law", sondern als "governmental law", als Mittel der sozialen Veränderung, als Herrschaftsinstrument, zu betrachten, ist bekanntlich auch die Eigenart der in der VR China herrschenden marxistisch-leninistischen Rechtstheorie. Als die Regierung in *Peking* 1949 die von der nationalchinesischen Regierung erlassenen Gesetze aufhob, erließ sie dort neue Gesetze, wo dies zur Konsolidierung des neuen Regimes vordringlich erschien. So ergingen ein Agrarreformgesetz, ein Ehegesetz, Strafnormen gegen sog. Konterrevolutionäre, Kommune- und Industriebetriebs-Organisationsnormen, Schiedsgerichtsvorschriften - im ganzen 13 Bände des publizierten Gesetzblattes zwischen 1950 und 1964. Im übrigen - und das heißt insbesondere in dem Rechtsbereich, der die Beziehungen der Menschen untereinander regelt, dem des Zivilrechts - galten die überkommenen Gewohnheiten fort, wenn auch - jedenfalls im Falle des Involviertseins von staatlichen Stellen - unter Einbezug der sinisierten sozialistischen Moral. Die *li* des Parteirechts konnten

und können das positive formelle Recht überlagern. So ist z.B. das Mindestehealter nach dem Ehegesetz von 1950 20 Jahre für Männer, 18 Jahre für Frauen. Von der Partei erwartetes Verhalten ist aber die Spätehe. Männer sollen nicht vor 28, Frauen nicht vor 25 heiraten. Sanktioniert wird dieses Gebot durch die Verweigerung staatlicher Zuwendungen (Wohnraum, Arbeitsplatz etc.) und durch gesellschaftliche Pression, vielleicht gar Ächtung. So mag das Gesetz etwas festlegen, Geltung kommen den neuen *li* zu. Sah man in den ersten zehn Jahren der VR China in den Gesetzen wenigstens ein - vorsichtig und experimentell eingesetztes - Mittel zur gesellschaftlichen Veränderung und Kontrolle, so wurde dem positiven Recht seit Ende der 50er Jahre (Großer Sprung nach Vorn, Rechtsabweichlerkampagne) auf breiter Ebene der Kampf angesagt. Man kann von einem Großangriff der *Mao*schen *li* gegen die Gesetze sprechen. 1956 hatte der Präsident *Liu Shaoqi* noch folgendes ausgeführt: "Jetzt ist die Zeit des revolutionären Sturms . . . vorüber, neue Produktionsverhältnisse sind errichtet worden, und das Ziel unseres Kampfes hat sich in das des Schutzes der erfolgreichen Entwicklung der . . . Gesellschaft gewandelt . . . Ein vollständiges Rechtssystem wird zur absoluten Notwendigkeit . . . Es ist eine unserer dringlichsten Aufgaben . . . mit der systematischen Kodifikation einer einigermaßen vollständigen Reihe von Gesetzen zu beginnen . . .".[22] Zwei Jahre später, also 1958, heißt es in der Einleitung zu einer in *Peking* verfaßten Arbeit zum chinesischen Zivilrecht: "Während sich unser Land in dem Prozeß der Verwirklichung des sozialistischen revolutionären Wirtschaftssystems befindet, sind die wirtschaftlichen Verhältnisse raschen Veränderungen unterworfen. Deshalb darf unser Land während dieses Zeitabschnittes nur einige temporäre . . . Vorschriften von programmatischer und allgemeiner Art und keinesfalls eine ganze Reihe für lange Zeit geltende zivilrechtliche Gesetzbücher erlassen,. . . andernfalls würde der revolutionäre Kampf der Volksmassen gehemmt werden."[23]

22. Dokumente des achten Parteitags der Kommunistischen Partei Chinas, 1. Bd., Peking 1956.
23. Zhonghua-ren-min-gongheguo minfa-jiben-wenti (Grundprobleme des bürgerlichen Rechts der Volksrepublik China), Peking 1958, S. 12.

Gleichzeitig erschien in der führenden juristischen Zeitschrift in *Peking*[24] ein Artikel mit der Überschrift "*Dapo changgui, yi ri qian li*",[25] was frei nach Schillers Karl Moor als "Das Gesetz hat zum Schneckengang verdorben, was Adlerflug geworden wäre" übersetzt werden mag. Mit der 1966 einsetzenden Kulturrevolution wurde eine solche *li*-Ersetzung des Gesetzes radikalisiert und ins Absurde gesteigert. Am 31. Januar 1967 druckte die Pekinger Volkszeitung eine windige Miszelle "Zum Lob der Gesetzeslosigkeit". Den "Gedanken" und "Weisungen" des Vorsitzenden kam zunehmend unvermittelte Gesetzeskraft zu. China war ohne positives Recht, die maoistischen *li* galten, allerdings ohne - wie uns *Peking* heute selbst mitteilt - die effektive Ordnungskraft der *li* früherer Zeiten.

An dieser Stelle halten wir inne, um unser erstes Ergebnis durch ein *zweites Ergebnis* zu ergänzen: Der sekundäre Stellenwert des Gesetzes als Ordnungsfunktion und das Fehlen der Freiheitsidee des Rechts sind nicht nur historisch, sondern auch bis in unsere Zeit hinein kontinuierlich. Gesetze gelten nicht als vorrangige Ordnungsmacht; sofern sie vorhanden sind, können sie durch außergesetzliche Normen informellen Charakters überlagert werden. Die Grundmuster der traditionellen Rechtsauffassung scheinen - auf ihre formale Seite beschränkt und beinhaltet von neuen, ebenfalls sehr moralorientierten Ideologien - den Wandel der Zeit überdauert zu haben.

3.

Wenden wir uns in Besonderheit der aktuellen Situation in der VR China zu. Wir beachten zwei Punkte: die Rolle des Rechts als Herrschafts-(Regelungs-) Instrument und seine Rolle als Kontrolle der Politik, also als "rule of law".

a.

Wie uns aus Presseberichten bekannt ist, weht im nachmaoischen China nicht mehr der über den Westwind siegende Ostwind, sondern ein Modernisierungssturm, der - wie viele Kampagnen vorher - die hinterste Hütte erreicht. Es handelt

24. Zhengfa-yanjiu (Politisch-juristische Studien) 1958 Nr. 5, S. 58.
25. 打破長軌一日千里

sich um einen neuen, besonders energischen Versuch zur Erreichung eines seit Ende des vorigen Jahrhunderts amtlich artikulierten Zieles: der Modernisierung von Staat und Gesellschaft, von Organisations-, Produktions- und Lebensformen. Rechtsreform war - wie wir schon gehört haben - immer Bestandteil solcher umfassender Modernisierungskonzepte und zeigte stets eine Innen- und eine Außenperspektive. Die Rechtsreformen zielten auf Modernisierung der hergebrachten sozio-ökonomischen Strukturen, auf deren Anpassung an neuen Staats- und Wirtschaftsgeist (Arbeitsteilung, Spezialisierung, Standardisierung) *und* auf Entsprechung einer von außen herangetragenen Erwartungshaltung: Rechtssicherheit im Rahmen internationaler Wirtschaftskontakte. So wundert es nicht, daß die Modernisierung des chinesischen Rechts immer dann progressiv vonstatten ging, wenn der Kontakt mit dem technologieexportierenden Ausland (zuerst mit den USA, Japan und Westeuropa, dann mit der Sowjetunion, jetzt wieder mit ersteren) als positiv, zumindest aber als unausweichlich angesehen wurde. Diese Verbindung von Innen- und Außenperspektive wird auch bei der gegenwärtigen, fast stürmisch verlaufenden Rechtserneuerung deutlich. Durch Straf-, Zivil- und Prozeßgesetze sollen Rechtssicherheit und Disziplin im Inneren erreicht werden. Dies erfordert die Modernisierung von Industrie, Landwirtschaft, Bildungewesen und Verteidigung und die dafür erforderliche Kapitalakkumulation; dies erfordert aber auch die zur Akzelleration jener "vier Modernisierungen" ausersehene Zusammenarbeit mit Ausländern in vielen Formen, insbesondere in der Form des Gemeinschaftsunternehmens, die durch das Gesetz vom Juli 1979 möglich geworden ist.

Zusammen mit diesem Gesetz wurden vom Nationalen Volkskongress (Parlament) folgende neue Gesetze verabschiedet: Ein Wahlgesetz, das den Wählern mehr Entscheidungsmöglichkeiten bieten soll, ein Strafgesetzbuch, eine Strafprozeßordnung sowie Organisationsgesetze für Gerichte und Staatsanwaltschaften. Ein weiteres umfangreiches Gesetzgebungsprogramm befindet sich in Vorbereitung. Sein Gegenstand ist das Zivil-, Zivilprozeß- und zahlreiche Bereiche des Wirtschaftsrechts, wie Steuer-, Versicherungs-, Umweltschutz-, Gesellschaftsrecht und die gewerblichen Schutzrechte. Rechtssicherheit wurde auch dadurch gefördert, daß (durch Beschluß des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses) Ende November 1979 klargestellt wurde, daß die nach der Gründung der VR China erlassenen Rechtsnormen auch jetzt noch Gültigkeit besäßen, sofern sie nicht durch neue Gesetze obsolet geworden seien oder der neuen Verfassung (vom März 1978) widersprechen. Zahlreiche gesellschaftliche Probleme wie Umweltschutz, Bevölkerungspolitik, Jugendprobleme, Bildungswesen, Presse- und Publikationswesen werden zum Gegenstand der Gesetzgebung. Ein Waldgesetz erging bereits, ein Gesetz über Familienplanung wird sehr bald verabschiedet werden. Die dafür verantwortliche stellvertretende Premierministerin *Chen Muhua* erläuterte: "Wir müssen Gesetze erlassen, notwendige wirtschaftliche Maßnahmen ergreifen und die Politik der Belohnung und Bestrafung einführen."[26] Eins greift ins andere. So wird die Familienplanung auch an steuerrechtliche Vorschriften geknüpft. Eine größere Kinderzahl wird durch höhere Steuern, jedenfalls durch fehlende Steuererleichterungen "bestraft". Eine Neuheit des Steuerrechts im besonderen ist die Einführung einer persönlichen Einkommenssteuer. Auch das Wirtschaftsverwaltungsrecht, bisher schon eine Domäne der Gesetzgebung, wird neu gestaltet. So werden die Lieferungs-, Produktions-, Absatz-, die Transport- und Darlehnsbeziehungen auf neue gesetzliche Grundlagen gestellt, die verfassungsrechtlich garantierten freien Dorfmärkte, Eigentums- und Nutzungsrechte in Sondergesetzen konkretisiert.

Dies alles läßt erkennen, daß im Rahmen der Modernisierung dem Gesetz z.Z. ein hoher Stellenwert zuerkannt wird, womit wir zu einem *dritten Ergebnis* gelangen: Die derzeit propagierten Modernisierungsziele führen zu einer Anerkennung des Gesetzes als Medium des sozio-ökonomischen Wandels und der gesellschaftlichen Disziplin. Das Gesetzgebungsverfahren wird formalisiert, Rechtssicherheit positiv bewertet und ein umfassendes Gesetzessystem etabliert.

b.

Wenn wir heute zu diesem Ergebnis gelangen, so ist damit nicht viel zu der Frage gesagt, die den konkreten Menschen in China

26. Beijing-Rundschau 1979, Nr. 46, S. 20.

besonders angeht, die Frage nach der Funktion des Rechts als Freiheitsgarantie. Nun, wie gesagt: nicht viel . . . Ist doch die Tatsache einer positiv festgelegten, somit überschaubaren, in ihren Reaktionen abschätzbaren Rechtsordnung, also das, was wir als Rechtssicherheit bezeichnen, als solche bereits ein Element von Freiheitsgewinn. Ordnung ist nicht immer Freiheit, aber Chaos ist immer Unfreiheit. Insofern ist der im dritten Ergebnis formulierte Sachverhalt der unabdingbare erste Schritt, conditio sine qua non für die Chance des Rechts auch als Freiheitsgarantie. Unmittelbar auf die Rechte, die Freiheit der Menschen zielen die strafrechtlichen und strafprozessualen Normen. In ihnen sind Garantien der Verfassung, wie die Öffentlichkeit des Strafverfahrens und das Recht auf Verteidigung, konkretisiert. Auch in China gilt heute der Satz vom Strafprozeßrecht als konkretisiertem Verfassungsrecht. Die Frage ist nur, wie weit durchgeführt solche Konkretisierung ist. Dazu müssen wir uns die relevanten neuen Normen genauer ansehen.

In der "Verordnung der VR China über Verhaftung und vorläufige Festnahme" vom 23. Februar 1979, einem der frühesten Reformtexte, werden die rechtlichen Voraussetzungen für eine Verhaftung geregelt. In Art. 1 heißt es: "Zu den in . . . der Verfassung der VR China enthaltenen Bestimmungen,. . . die Unverletzlichkeit der persönlichen Freiheit und der Wohnung der Bürger zu garantieren, werden diese Vorschriften besonders festgelegt." Art. 2 wiederholt die in der Verfassung enthaltene habeas-corpus-Bestimmung: "Die Bürger der VR China können nicht ohne Entscheidung eines Gerichts oder die Genehmigung einer Staatsanwaltschaft verhaftet werden." Entgegen früheren Haftbestimmungen ist jetzt der Begriff der "Konterrevolution" verschwunden und fungiert nicht mehr als generalklauselartiger Verhaftungstatbestand. In § 15 der Strafprozeßordnung vom 1. Juli 1979 (seit dem 1. Jan. 1980 in Kraft) taucht dieser Begriff und damit auch die Gefahr staatlicher Willkür wieder auf. Im weiteren werden die uns vertrauten - rechtsstaatlichen und somit den Beschuldigten mehr als Subjekt denn als Objekt des Strafverfahrens betrachtenden - Regeln über Ablehnung von Gerichtspersonen, Verteidigung, Beweismittel, Beschuldigten- und Zeugenvernehmung, Sachverständigenmitwirkung, Klageerhebung, Verfahrenseröffnung, Durchführung der Hauptverhandlung und Berufungsverfahren in dem neuen Gesetz sorgfältig entwickelt. Sorgfalt in der rechtsdogmatischen Durchdringung ist auch ein Kennzeichen des Strafgesetzbuches vom 1. Juli 1979, das ebenfalls am 1. Januar 1980 in Kraft getreten ist. Seine Aufgabe ist gemäß § 2 "mit Hilfe von Strafen alle konterrevolutionären und anderen kriminellen Handlungen zu bekämpfen" und dadurch sowohl das sozialistische System, wie auch "die persönlichen Rechte . . . der Bürger zu schützen." Das Gesetzbuch kodifiziert das Verschuldensprinzip, differenziert zwischen Täterschaft und Teilnahme und enthält, wenn auch nur im Grundsatz und nicht ohne Einschränkung und Ungewißheit, die rechtsstaatlichen Prinzipien, daß nur strafbar ist, was im Strafgesetz als strafbar bezeichnet wird ("nulla poena sine lege", "nullum crimen sine lege", vgl. § 10 impl.), und daß niemand wegen derselben Tat mehrfach bestraft werden darf ("ne bis in idem", eventuell impl. in § 7).[27] Als seit dem Altertum in China bekannter Strafmilderungsgrund bleibt die "Selbstanzeige" (*zishou*[28], § 63) nach vollendeter Tat (!) erhalten. Die Deliktstatbestände sind begrifflich verifizierbar gefaßt. Es gibt allerdings kleine Ausnahmen (etwa die §§ 119, 138, 139 II auf der Sanktionsseite) und die empfindliche Ausnahme des generalklauselartig und kaum verifizierbar gefaßten Begriffs der konterrevolutionären Straftat (§ 90 ff.). Hier liegt die Gefahr - vielleicht gar die Absicht - eines doppelspurigen Strafrechts. Das Gesetz selbst scheint in der Tat davon auszugehen: neben der schon erwähnten Differenzierung in § 2 ("konterrevolutionäre und andere kriminelle Handlungen") unterscheidet auch § 162 zwischen der Inschutznahme sog. "konterrevolutionärer Elemente" einerseits und dem Verbergen "anderweitig straffälliger Elemente" andererseits. Rechtsstaatlich bedenklich ist auch die in § 79 vorgesehene Möglichkeit der Analogie: "Eine Straftat, die in den vorliegenden Geset-

27. Ein chinesischer Jurist hat dazu bereits folgendes geäußert: "In einigen Ländern ist vorgesehen, daß man für eine Straftat nicht zweimal bestraft werden darf. Dies ist jeweils die alleinige Angelegenheit jedes souveränen Staates . . ." (Beijing-Rundschau 1979, Nr. 33, S. 21).
28. 自首

zesbestimmungen nicht ausdrücklich geregelt ist, kann nach demjenigen Paragraphen des vorliegenden Gesetzes, der ihr am nächsten kommt, bewertet und bestraft werden . . . .". Dies entspricht alter chinesischer Strafrechtstradition[29], bedeutet aber eine empfindliche Einschränkung des Grundsatzes "nullum crimen sine lege" und beseitigt somit die rechtsstaatliche Vorstellung vom Strafgesetzbuch als einer "magna charta des Verbrechers" (F.v. Liszt). Und wie hat es der Rechtsanwender zu verstehen, wenn im ersten Paragraphen der Strafprozeßordnung wie des Strafgesetzes festgestellt wird, daß sie sich "am Marxismus-Leninismus und an den *Maozedong*-Ideen (orientieren)."?

Eine Gesamtwürdigung der neuen Gesetze kann jedoch nicht übersehen, daß ein für China bisher unbekanntes Maß an Rechtssicherheit angestrebt wird. Damit wird auch dem Bürger erstmals deutlich, was seine Rechte sind, wie sie geschützt werden, und wann er sich einer Rechtsverletzung schuldig macht. Nur scheinbar, jedoch, regiert die "rule of law" im Bereich des politischen Strafrechts. Das Gesetz macht auch nicht den Versuch, den Deliktsbegriff "konterrevolutionäre Straftat" zu konkretisieren.[30] Es ist klar, daß in diesem Bereich, besonders in diesem Bereich, der Unterschied zur rechtsstaatlichen Rechts- und Demokratieauffassung deutlich wird. Wie sich dieser Unterschied in der Wirklichkeit darstellen wird, bleibt dem politischen und justiziellen Prozeß überlassen. Worum es letztlich dabei geht, ist die Frage nach der Rolle der Kommunistischen Partei innerhalb des Systems wachsender Pluralität, ein aus vielen osteuropäischen Staaten bekanntes Phänomen. In der chinesischen Gesellschaft und in gewissem Grade auch in chinesischen Partei- und Regierungskreisen wird ein Zusammenhang zwischen den Zielen technischer Modernisierung und der Notwendigkeit der Entfaltung demokratisch-rechtsstaatlicher Institutionen und Praktiken gesehen und anerkannt.[31] In der Bevölkerung entwickelt sich ein Rechtsbewußtsein[32] im Sinne des Wissens um individuelle Rechtspositionen und der Schutzfunktion der Gesetze. So läßt man sich nicht mehr durch regierungsamtliche Erklärungen über den "bürgerlichen Begriff der Menschenrechte" zufriedenstellen, sondern sucht die Fakten von der Ideologie zu scheiden. Auf einer Wandzeitung an der *Xidan*-Mauer ("Mauer der Demokratie") forderte eine Bürgerinitiative gesetzliche Vorkehrungen zur Erleichterung der Ausreisemöglichkeiten für chinesische Arbeiter, die im Ausland tätig sein wollen. Chinesische Systemkritiker berufen sich jetzt offen auf Verfassung und Gesetze bei ihrer Praxis freier Meinungsäußerung; Verfahren und Strafmaß bei sog. Dissidentenprozessen werden in der Bevölkerung diskutiert, wenn auch keinesfalls immer kritisiert. Wenn Autoren des Instituts für Rechtswissenschaft der chinesischen Akademie für Gesellschaftswissenschaften die Funktion des sozialistischen Zivilrechts u. a. darin sehen, die "Vermögensrechte und wirtschaftlichen Interessen der Bürger zu

29. Diese Wertung ist umstritten.
30. Man vergleiche demgegenüber die von Gesetzgeber, Rechtsprechung und Wissenschaft unternommenen Anstrengungen, den Begriff der "verfassungsmäßigen Ordnung" als den Zentralbegriff des westdeutschen politischen Strafrechts zu verdeutlichen.
31. Schon zu Beginn des 20. Jh. sahen fortschrittliche Pekinger Intellektuelle einen Zusammenhang zwischen den beiden (westlichen) "Herren" "*Sai*" (Science) und "*De*" (Democracy). So schrieb der Dekan der philosophischen Fakultät der Universität Peking, Mitbegründer der chinesischen KP und Anhänger englischer Demokratie, *Chen Duxiu*, Ende 1919: "Only these two gentlemen can cure the dark maladies in Chinese politics, morality, learning, and thought" (zitiert in Fairbank, Reischauer, Craig, East Asia. Tradition and Transformation, Boston 1973, S. 769).
32. Der Rechtssoziologe T. Kawashima behandelte die Frage, "mit welchem 'Bewußtsein' das japanische Volk im praktischen Sozialverhalten dem 'Recht' gegenübersteht". Vgl. Das Rechtsbewußtsein der Japaner, deutsch von K. F. Zahl, in: Kagami 4. Bd. (1966), 3. Heft. Ausgehend von den dort dargelegten Überlegungen wäre der Frage nachzugehen, ob sich in China heute deshalb eher ein Rechtsbewußtsein entfalten kann, weil das Recht gerade von Parteifunktionären - also gleichsam von Staats wegen - mißachtet worden ist.

schützen"[33], so berufen sich chinesische Bürger allenthalben darauf. So werden Schäden ersetzt, die durch die Roten Garden zugefügt worden sind, es werden Bücher zurückgegeben, gesperrte Bankguthaben und Anteilscheine wieder verfügbar gemacht, verarmte Chinesen demonstrieren in Peking für ihr Recht auf staatliche Unterstützung. In einem Leserbrief wird darauf hingewiesen, daß die Rechtsordnung zu stärken insbesondere bedeute, die Rechte der Bürger zu formulieren und zu sichern. Ein anderer Leserbriefschreiber betont die Notwendigkeit, Abiturienten zum Jurastudium zu ermutigen, diesem den Makel der *baida*[34], der "vergeblichen Müh' " zu nehmen usw. usf. Von Seiten des Staates zeigt man sich flexibel, ohne Zweifel an den Grenzen zuzulassen. So wurde der Tatbestand der "konterrevolutionären Tätigkeit" im vorigen Jahr bereits mehrfach einer Verurteilung zugrunde gelegt, so wurde die *Xidan*-Mauer mit dem Argument verlegt, sie würde den Straßenverkehr behindern. Zwar sind in Zukunft alle Wandzeitungen anmeldepflichtig, jedoch darf der Inhalt der Anschläge nicht zensiert werden. Mit solchem Zugeständnis (ist es das?). deutlicher im Bereich religiöser Toleranz - und mit der erstaunlich offenen Darlegung früherer parteiamtlicher Gesetzesverletzungen geht es der Partei darum, Unzufriedenheiten im Volk abzubauen und Energien für die Modernisierungsanstrengung freizusetzen. Die Partei tritt einen Schritt in den Hintergrund, folgt einem selbstauferlegten Kurs der Selbstdisziplin und Mäßigung und gibt so Raum für Pluralität, sie tut dies jedoch aus eigenen Stücken, nicht weil das Recht sie dazu zwingt. Die Partei soll zwar an die Gesetze gebunden sein, bleibt aber der tatsächliche und - liest man die Verfassung richtig - auch der rechtliche Souverän, Inhaber der summa potestas perpetuaque, der höchsten und andauernden Gewalt.[35]

33. Renminribao (Volkszeitung) vom 24. Nov. 1979.
34. 白搭
35. Ein entwicklungsökonomischer Theoretiker führt über den Zusammenhang von Modernisierung und politischem System folgendes aus: "Die Geschichte der vergangenen Jahrzehnte zeigt, daß unter gegebenen Weltmarktbedingungen offensichtlich autoritäre Regierungen erforderlich sind,. . . um den überkommenen status quo in der Dritten Welt zu . . . überwinden. Die Option scheint offensichtlich nicht die zwischen demokratischen und autoritären Regimes, sondern zwischen zwei Arten von autoritären Regimes zu sein: einerseits ein Typus von autoritärem Regime, der sich auszeichnet durch eine Kombination relativ hoher Wachstumsraten mit verbreitetem Massenelend, ohne daß eine Aussicht bestünde, langfristig, dieses Massenelend zu beseitigen; andererseits ein Typus von autoritärem Regime, in dem hohe Wachstumsraten sich mit sozialer Entwicklung kombinieren, wobei dem Aufbau langfristig ertragreicher Produktionspotentiale der Vorzug vor der Befriedigung kurzfristiger Konsuminteressen gegeben wird . . .". So D. Senghaas, China 1979, in: Jürgen Habermas (Hrsg.), Stichworte zur "Geistigen Situation der Zeit", 1. Bd., Frankfurt a. M. 1979, S. 435. Senghaas nennt als Beispiele für den ersten Typus Brasilien und die Philippinen, für den zweiten Typus China, Nord-Korea, Albanien.

Das *vierte* und letzte *Ergebnis*:
Die Anerkennung des positiven Rechts als Medium des sozioökonomischen Wandels und Gestaltens ist nicht gleichbedeutend mit der Errichtung der "rule of law", enthält aber mit der gleichzeitigen Anerkennung individueller Rechte und deren Schutz einige seiner Elemente und Bedingungen. Eine umfassende Etablierung des "rule-of-law"-Prinzips und das heißt seine Geltung im Bereich des politischen Prozesses (i.S. des politischen Gestaltens, des politischen Lebens) bleibt durch die in der Verfassung und in den neuen Gesetzen vorausgesetzte Souveränität der Partei begrenzt.

Unsere vier "Ergebnisse" können auch in ihrer Abstraktheit nicht den Anspruch erheben, das Wesen des historischen und des gegenwärtigen chinesischen Rechts umfassend ergriffen und begriffen zu haben. Und Konkretes enthalten sie wenig. Vielleicht hätte darauf eingegangen werden sollen, wie ein chinesischer Strafprozeß abläuft, wer in China wie Richter wird, was chinesische Jurastudenten lernen, wie ausländische Patente geschützt werden, wie ein Außenhandelskontrakt verhandelt, wie eine Ehe geschlossen und wieder geschieden wird, wie oft und vornehmlich aus welchen Gründen letzteres geschieht. Nun, hier wurde versucht, auf Grundlagen hinzuweisen, von deren Verständnis aus solche Einzelfragen erst isoliert werden können.

Robert Heuser

geboren am 7. August 1943 in Trier

Studium von Rechtswissenschaft, Sinologie und Philosophie in Heidelberg, Tübingen, Taibei und Cambridge/Mass.

1969 1. juristische Staatsprüfung

1971 verfassungshistorische Promotion zum Dr. iur.

1974 2. juristische Staatsprüfung, Zulassung zum Rechtsanwalt

seit 1973 freier Mitarbeiter, dann wissenschaftlicher Referent im Heidelberger Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

1978 M.A. Sinologie

seit 1979 vom DAAD vermittelter Lektor für deutsches Recht an den Universitäten Osaka und Kobe sowie an der städtischen Universität Osaka.

Publikationen zum chinesischen Recht (Rechtsgeschichte, Staatsrecht, Wirtschaftsrecht, Außenhandelsrecht) und zu China betreffenden völkerrechtlichen Aspekten. Zur Zeit Einarbeitung in das japanische Verfassungsrecht.

Die neuesten Veröffentlichungen der OAG Tokyo und Hamburg

Mitteilungen

Nr.			Yen
79	SCHÜTTE, HANS-WILM:	*Marxistische Geschichtstheorie und neue chinesische Geschichtswissenschaft. Aspekte der Periodisierungsdebatte der fünfziger Jahre. Eine Untersuchung der Ausgangspositionen im Hinblick auf die Gesellschaft der frühen Zhou-Zeit.* 344 S. Hamburg 1980	4,280
81	ASCHMONEIT, WALTER:	*Theoretische Aspekte und soziale Bedingungen der Entstehung des bürokratischen Staates im alten China.* 228 S. Hamburg 1980	
83	ROSENBERG, KLAUS:	*Die Geschichte der Kāki, Ein Jātaka-Stoff und seine literarische Bearbeitung in Thailand und Kambodscha.* 109 S. Hamburg 1980	4,800
84	MIXIUS, ANDREAS:	*'Nu-Pien' und die 'Nu-P'U von Kiangnan, Aufstände Unabhängiger und Unfreier in Südchina 1644/45.* 192 S. Hamburg 1980	5,800